

Allgemeine Geschäftsbestimmungen der INTERPORT REAL GmbH

1. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 1.1 INTERPORT REAL wird die vereinbarten Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) sorgfältig und termingerecht und mit eigenem Personal durchführen. INTERPORT REAL ist jedoch berechtigt, Subunternehmen einzusetzen.
- 1.2 INTERPORT REAL berät den Kunden gegen Entgelt über von ihm einzuholende Genehmigungen und bei der Auswahl der von ihm zu beschaffenden Hilfsmittel, die den INTERPORT REAL-Spezifikationen entsprechen müssen.
- 1.3 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass INTERPORT REAL die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere stellt er zu seinen Lasten zur Verfügung, sofern es für die Durchführung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages erforderlich ist:
- den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw.,
 - vorhandene Anlagendokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Gebäudebeschreibungen und – Grundrisse, Programmiergeräte, Mess- und Prüfmittel und Werkzeuge,
 - den Zugriff auf Hard- und Software der jeweiligen informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen,
 - Administrationsrechte in dem für die vereinbarten Leitungen erforderlichen Umfang,
 - Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung, allgemeine Beleuchtung und, soweit notwendig, Klimatisierung, Lüftung und Wasser,
 - geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf das von INTERPORT REAL am Einsatzort gelagerte Material.
- 1.4 Kommt der Kunde den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist INTERPORT REAL berechtigt, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen zu Lasten des Kunden selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Miete: Mietanlagenunterhaltung, Mietpreis, Haftung des Kunden

- 2.1 Mit dem Mietpreis ist auch die Instandhaltung der Gegenstände (Mietanlagenunterhaltung) während der bei INTERPORT REAL üblichen Arbeitszeit für Serviceleistungen (Mo-Fr., ohne Feiertage, 09.00 – 17.00 Uhr) abgegolten. Die Mietanlagenunterhaltung umfasst, soweit nicht anderes vereinbart ist:
- das Beseitigen von Störungen und Schäden,
 - das Bereitstellen der zur Instandhaltung benötigten Mess- und Kontrollgeräten und Spezialwerkzeuge.
- 2.2 Der Kunde hat die für die Durchführung von Leistungen zur Mietanlagenunterhaltung erforderlichen Betriebszustände sowie freien Zugänge herzustellen und stellt INTERPORT REAL unentgeltlich zur Verfügung:
- Unterlagen und Informationen (z.B. Dokumentationen des Systems, Speicherdumps, Diagnose-Informationen oder dazugehörige Systemkonfiguration),
 - Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - Datenträger mit der benutzten Version der Systemsoftware, mit dem Datenbestand und mit den Systemparametern,
 - Hilfsgeräte, z.B. Leitern oder Gerüste mit erforderlichem Bedienungspersonal und – auf Anforderung von INTERPORT REAL – die aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche zweite Person.
- 2.3 Solange INTERPORT REAL zu Leistungen zur Mietanlagenunterhaltung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle Instandhaltungs- und sonstigen Arbeiten an Hard- und Software (z.B. Erweiterungen) nur durch INTERPORT REAL oder mit deren Zustimmung ausführen. Ferner lässt der Kunde die Lösung über die öffentlichen Netze (z.B. der Deutschen Telekom AG) an den Teleservice anschließen. Damit werden Diagnosedaten übermittelt, ferner, soweit möglich, Störungen durch Fernkorrekturen behoben und vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges und der Benutzerdaten durchgeführt. Bei Beendigung dieser Pflicht werden der Anschluss an den Teleservice und die entsprechenden Einrichtungen in der Lösung stillgelegt.
- 2.4 INTERPORT REAL stellt zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- Leistungen zur Mietanlagenunterhaltung, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei INTERPORT REAL üblichen Arbeitszeit für Serviceleistungen erbracht werden,
 - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z.B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes, der Gebührenerfassungstarife,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen des öffentlichen Netzbetreibers (z.B. der Deutschen Telekom AG) entstanden sind,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige von INTERPORT REAL nicht zu vertretende entstanden sind und der Kunde haftet,
 - des Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Computerviren, sog. Trojanische Pferde, Hoaces etc. verursacht worden sind,
 - den Ersatz verbrauchter Batterien und Akkus (z.B. für Schnurlostelefone), sowie Verbrauchsmaterial,
 - die Verpackung, den Abbau (auch vorhandener Systeme), den Rücktransport einschließlich Transportversicherung sowie die Entsorgung,
 - neue Softwareversionen.
- 2.5 Der Kunde hat alle Schäden selbst zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung eines durch INTERPORT REAL vermieteten Gegenstandes in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder eines seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder, dass der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

3. Kauf: Eigentumsvorbehalt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

- 3.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von INTERPORT REAL bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Ziffer 4.2 bleibt unberührt. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die INTEPORT REAL zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird INTEPORT REAL auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt.
- 3.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde INTERPORT REAL unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.4 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INTEPORT REAL nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Übernahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 3.5 Tauscht INTERPORT REAL zur Durchführung eines Auftrages des Kunden Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf INTEPORT REAL und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung der INTEPORT REAL gegen den Kunden zustehenden Ansprüche auf den Kunden über.

4. Software: Softwareüberlassung, Nutzungsrechte, Open Source Software

- 4.1 Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- 4.2 Software wird dem Kunden lediglich zur Nutzung überlassen (Lizenz. Nach Maßgabe des Vertrages erhält der Kunde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz entweder unbefristet gegen Einmalzahlung oder zeitlich befristet gegen laufendes Entgelt.)
- 4.3 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm vertragsgemäß überlassene Software zusammen, soweit vorhanden, mit dem jeweiligen Kauf- und Mietgegenstand in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart, falls wenn nicht vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Wird die Software in einem Netzwerk installiert, so ist für jeden Nutzer eine Lizenz zu erwerben. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen.
- 4.4 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INTERPORT REAL Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Kunde dem Dritten die Einhaltung der Ziffer 4 dieses Vertrages aufzuerlegen. Der Kunde darf von jedem Softwareprodukt eine Sicherungskopie herstellen. Darüber hinaus wird der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von INTERPORT REAL Software vervielfältigen oder ändern. Er wird die Softwareprodukte nicht zurückentwickeln oder – übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mit vervielfältigen, alle Kopien mit fortlaufenden Nummern versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die INTERPORT REAL auf Wunsch einsehen kann. Die §§ 69 ff UrhG bleiben unberührt.
- 4.5 Für Standardsoftware stellt INTERPORT REAL die entsprechenden Softwarebeschreibungen, z.B. für Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Software-Voraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedingung (im Folgenden: Spezifikationen), zur Verfügung. Diese können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 4.6 Jeder ergänzende Programmcode (z.B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 4.7 Mit Lieferung und Installation von Hochrüstversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandenen Kopien sind vom Kunden gegen Nachweis zu vernichten oder an INTERPORT REAL zurückzugeben.
- 4.8 die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.
- 4.9 Für Open Source Software gelten vorrangig vor Ziffer 4.1 bis 4.8 die Lizenzbedingungen, denen die jeweiligen Open Source Software unterliegt. Soweit diese Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird INTERPORT REAL diese auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendersersatz zur Verfügung stellen.

5. Kauf und Software: Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
- die Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von INTERPORT REAL gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung, mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort.

5.2 Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

6. Kauf und Software: Sachmängel

6.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von INTERPORT REAL unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.2 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der Spezifikation abschließend beschrieben ist.

6.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INTERPORT REAL sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen gem. §§ 377, 381 (2) HGB haben schriftlich zu erfolgen. INTERPORT REAL erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein.

6.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen zur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist INTERPORT REAL berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

6.5 Zunächst ist INTERPORT REAL Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.6 Bei Softwarefehlern leistet INTERPORT REAL Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes der gelieferten Softwareversion sobald dieser bei INTERPORT REAL vorhanden ist.

6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.9 INTERPORT REAL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software-Funktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alles Softwarefehler beseitigt werden können.

6.10 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Gegenstände und Materialien. Dieses gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Kunden beigestellten Personals, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder die Verletzung der Aufsichtspflicht von INTERPORT REAL zurückzuführen ist.

6.11 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.12 Weitergehende oder andere als die in Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen INTERPORT REAL und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Fristen für die Leistungen; Verzug

7.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn INTERPORT REAL die Verzögerung zu vertreten hat.

7.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

7.3 Kommt INTERPORT REAL in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Betrifft die Verspätung Mietgegenstände, gelten anstelle der Beträge von 0,5 % des Kaufpreises und 5 % des Kaufpreises die Beträge von 2,5 % der Monatsmiete und 25 % der Monatsmieten. Betrifft die Verspätung Software, für deren Überlassung ein gesonderter Preis vereinbart ist, oder Dienstleistungen, gilt das Vorstehende sinngemäß.

- 7.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 7.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer INTERPORT REAL etwas gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von INTERPORT REAL zu vertreten ist.
- 7.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von INTEPORT REAL innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Preisanpassungen

- 8.1 Der Mietpreis, der Softwareüberlassungspreis und andere laufend zu zahlende Preise, wie z.B. für Dienstleistungen, sind sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ab Betriebsbereitschaft des Systems – hat INTEPORT REAL das Einrichten nicht übernommen, ab Lieferung bzw. ab Vertragsbeginn für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im voraus zu zahlen. Für die Berechnung der anteiligen Preise gelten für den Monat grundsätzlich 30 Kalendertrage.
- 8.2 Der Kaufpreis, der Einrichtungspreis und andere nicht laufend zu zahlende Preise werden fällig unverzüglich, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist. Ist der Kaufpreis einschließlich Einrichtungspreis höher als EUR 10.000,00 und die vereinbarte Lieferfrist längstens drei Monate, so werden je 30 % bei Vertragabschluss, der Rest bei Übergabe fällig. Ist jedoch der Kaufpreis einschließlich Einrichtungspreis höher als EUR 25.000,00 und/oder die vereinbarte Lieferfrist länger als 3 Monate, werden je 30 % bei Vertragabschluss, bei Ablauf des ersten Drittels der Lieferfrist und bei Ablauf des zweiten Drittels der Lieferfrist, der Rest bei Übergabe fällig.
- 8.3 Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnet INTERPORT REAL ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stunden- oder Monatsverrechnungssätzen werden begonnenen Einsatzstunden oder Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei INTERPORT REAL üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon, Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.
- 8.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn INTERPORT REAL ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5 Werden zum Ausgleich von Personal- und/oder sonstigen Kostensteigerungen die bei INTERPORT REAL üblichen listenmäßigen Mietpreisen oder laufend zu zahlenden Preise für Software oder Dienstleistungen erhöht, so kann INTERPORT REAL die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

9. Preisstellung

- 9.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk. Fracht und Verpackung werden gesondert berechnet.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 INTERPORT REAL und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. INTERPORT REAL und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 10.2 Soweit personenbezogenen Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird INTERPORT REAL Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

11. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist INTERPORT REAL verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Leistungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von INTERPORT REAL erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet INTERPORT REAL gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 6.3 bestimmten Frist wie folgt:
- a) INTERPORT REAL wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies INTERPORT REAL nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen

- Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Falle der Miete tritt an die stelle des Rücktrittsrechts des Kunden das Recht zur vorzeitigen Kündigung.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von INTEPORT REAL bestehen nur, soweit der Kunden INTERPORT REAL über die vom Dritten geltendgemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und INTERPORT REAL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 12.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 12.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von INTERPORT REAL nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom INTEPORT REAL gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 12.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 12.1 a geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 6 Nr. 4 und 5 entsprechend.
- 12.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel geltend die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend.
- 12.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen INTERPORT REAL und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 13. Selbstbelieferungsvorbehalt**
- Sind die versprochenen Leistungen nicht verfügbar, weil INTERPORT REAL von Ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat von INTERPORT REAL an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist INTERPORT REAL berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Leistungen zu erbringen. Ist die Erbringung von preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistungen nicht möglich, so kann INTERPORT REAL sich vom Vertrag lösen und braucht die versprochenen Leistungen nicht zu erbringen. INTERPORT REAL verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Kunden unverzüglich zurückzuerstatten.
- 14. Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) Vertragsanpassung**
- 14.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass INTERPORT REAL die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 14.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer 7 (Fristen für Leistungen; Verzug) zur Anwendung.
- 14.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 7.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von INTERPORT REAL erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht INTERPORT REAL das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will INTEPORT REAL von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 15. Haftung von INTERPORT REAL**
- 15.1 INTERPORT REAL haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,00 je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 15.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 15.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B.: nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

15.4 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.3. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Änderungen dieser Bestimmungen

16.1 INTERPORT REAL ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Bestimmungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder, sofern der Kunde INTERPORT REAL einen Faxanschluss mitgeteilt hat, mittels Telefax oder in sonst geeigneter Form mitgeteilt.

16.2 Widerspricht der Kunde den geänderten Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt. INTERPORT REAL ist jedoch berechtigt, die laufenden Vertragsverhältnisse mit dem nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Hierauf wird INTERPORT REAL in der Mitteilung hinweisen.

16.3 Sind die Änderung oder Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für INTERPORT REAL unerlässlich, entfällt die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht des Kunden. Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund solch zwingender rechtlicher Gründe vorgenommen werden, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen INTERPORT REAL.

17. Rechtlich unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

18. Ausfuhrgenehmigungen, Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Gerichtsstand

18.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann- z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).

18.2 Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhren die für die Produkte einschlägigen Ausfuhrvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten sowie der USA unbedingt beachten.

18.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform

18.4 INTERPORT REAL kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird INTERPORT REAL in der Mitteilung hinweisen.

18.5 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist München.